

Erlasse des Herrn Erzbischofs

Nr. Ordnung der Diözesanarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Köln

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Die Diözesanarbeitsgemeinschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Erzbistum Köln, kurz Diag OKJA, ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Offenen Kinder- und Jugendfreizeitstätten in katholischer Trägerschaft im Erzbistum Köln.
- (2) In Zusammenarbeit mit der Abteilung Jugendseelsorge im Erzbischöflichen Generalvikariat dient die Diag OKJA als ein Forum für den fachlichen Austausch. Sie unterstützt die Träger bei der Umsetzung ihrer jugendpastoralen, pädagogischen und jugendpolitischen Aufgaben und fördert so die Erziehungs- und Bildungsarbeit für und mit jungen Menschen im Erzbistum Köln. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in Staat, Gesellschaft und Kirche.
- (3) Sie arbeitet mit der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW zusammen und hat in diesem Rahmen Teil an der Interessenvertretung auf Landesebene.
- (4) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beachtet die Diözesanarbeitsgemeinschaft die Selbstständigkeit und Eigenständigkeit ihrer Mitglieder.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Diözesanarbeitsgemeinschaft können sich alle Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in katholischer Trägerschaft anschließen.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung des pastoralen Rahmenkonzeptes für die kirchliche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Erzbistum Köln, sowie die kirchliche Anerkennung des Mitglieds durch den Erzbischof von Köln.
- (3) Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern werden über den Vorstand geregelt.

§ 3 Organe und Ihre Aufgaben

Organe der Diözesanarbeitsgemeinschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ für die Diag OKJA.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung soll wenigstens einmal jährlich stattfinden. Sie muss einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder fordert. Die Einberufung muss mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
- (3) Der Mitgliederversammlung gehören an:
 - a) je ein Vertreter des Trägers der Offenen Kinder- und Jugendeinrichtung sowie die/der Leiter/in in der Einrichtung.
 - b) der Diözesanjugendseelsorger des Erzbistums Köln.
 - c) der/die Diözesanreferent/in für den Aufgabenbereich der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Referat Theorie und Praxis in der Jugendpastoral in der Abteilung Jugendseelsorge des Erzbischöflichen Generalvikariats, Köln.
- (4) Die Mitgliederversammlung erfüllt folgende Aufgaben:
 - a) fachlicher Austausch und Meinungsbildung in allen Fragen zur Förderung und Unterstützung der katholischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - b) Einbringen von Vorschlägen zu Fortbildungen an den Vorstand.

- c) Wahl der Heimleiter/innen- und Trägervertreter für den Vorstand. Die Vertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- d) Wahl der Mitglieder für die Kath. LAG OKJA NRW und die Kath. LAG OKJA NRW e.V. durch die entsprechenden Vertreter.
- e) Entlastung des Vorstands.
- f) Wahl von 2 Kassenprüfern.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus je zwei auf der Mitgliederversammlung gewählten Träger- und Heimleitervertretern, sowie dem Diözesanreferenten für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Bei Verhinderung des Diözesanreferenten benennt der Diözesanjugendseelsorger einen Vertreter mit der Funktion als Vorstandsmitglied. Der Vorstand wählt unter sich einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - ein Mitglied der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW.
 - der/die Vertreter/in der Diag OKJA im Hauptausschuss der Landesarbeitsgemeinschaft Katholische Offene Kinder- und Jugendarbeit NRW.
- (3) Geschäftsstelle und Adresse der Diag OKJA ist das Referat Theorie und Praxis der Jugendpastoral in der Abteilung Jugendseelsorge, Fachbereich Offene Kinder- und Jugendarbeit im Erzbischöflichen Generalvikariat, Köln, Marzellenstraße 32, 50668 Köln.
- (4) Der Vorstand tagt nach Bedarf und wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Er vertritt die Interessen der Katholischen Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
 - b) Er regt Fortbildungen für die Mitarbeiter in den offenen Jugendfreizeitstätten in Abstimmung mit der Erzdiözese und der Kath. LAG OT NRW an. Gegebenenfalls führt er sie selber durch.
 - c) Er beruft die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß ein und informiert über die neuesten Entwicklungen in der Offenen Jugendarbeit.
 - d) Er beschließt über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.
 - e) Er setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder erschienen sind. Er entscheidet mit absoluter Mehrheit.

§ 6**Änderung der Ordnung und Auflösung der Diözesanarbeitsgemeinschaft**

- (1) Die Änderung der Ordnung und die Auflösung der Diözesanarbeitsgemeinschaft kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Diözesanarbeitsgemeinschaft und der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.
- (2) Die Diözesanarbeitsgemeinschaft untersteht der Aufsicht des Erzbischofs von Köln nach Maßgabe des Kirchenrechts (vergl. insbesondere can. 305, 323, 325, 1301 CIC).

§ 7**Finanzierung**

Alle Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag. Mit diesen Beiträgen wird ausschließlich die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben finanziert. Die jeweilige Höhe wird vom Vorstand festgelegt.

§ 8**Schlussbestimmung**

Diese Ordnung wird im Amtsblatt des Erzbistums Köln veröffentlicht und tritt in Kraft am

Köln, den 25. Oktober 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln